Umsetzung Art. 17 VSG
Integration und besondere Massnahmen

Kurzbeschrieb Modell IBEM Bolligen, Stettlen, Vechigen
Version 2019

Für Behörden, Lehrpersonen und Eltern

Die Schulleitung IBEM

Barbara Gadola, Markus Nobs

Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung Seite 4

2. Ausgangslage Seite 5
   2.1. Zielsetzung und gesetzliche Vorgaben Seite 5
   2.2 Zusammenarbeit der Gemeinden Bolligen, Stettlen, Vechigen Seite 6

3. Modell IBEM – Besondere Massnahmen Seite 8
   3.1. Massnahmen zur besonderen Förderung Seite 8
      3.1.1. Deutsch als Zweitsprache
      3.1.2. Begabtenförderung
   3.2. Besondere Klassen – Plusklassen Seite 8
      3.2.1. Plusklasse Sekundarstufe
      3.2.2. Plusklasse Primarstufe
      3.2.3. Zweijährige Einschulung in der Regelklasse (IZE)
      3.2.4. Time-Out Klasse
   3.3. Spezialunterricht Seite 10
      3.3.1. SpU-A und SpU-S
      3.3.2. Integrative Förderung (IF)
      3.3.3. Integrative Förderung – längerfristige Begleitung
      3.3.4. Logopädie
      3.3.5. Psychomotorik
      3.3.6. Rhythmik

4. Modell IBEM – Organisationsstruktur Seite 11
   4.1. Lektionenverteilung, Poolverteilung und Verantwortlichkeiten Seite 11
   4.2. Übersicht über die Verwendung der zugeteilten Lektionen Seite 13

5. Organisation der IBEM – Lehrpersonen Seite 14
   5.1. Pädagogische Führung Seite 14
   5.2. Administrative Führung Seite 14

6. Informationskompetenz Seite 15

Anhang A: 4-Stufenmodell Seite 16

Anhang B: Pflichtenheft/Stellenbeschreibung SL IBEM Seite 17

Anhang C: Pflichten der SL RK Seite 23

Umsetzung Art. 17 VSG: **Integration** und besondere Massnahmen

„Schülerinnen und Schülern, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen und kulturellen Integration erschwert wird, sowie Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen soll in der Regel der Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglicht werden.“

1. Einleitung

Die Gemeinden des Kantons Bern wurden beauftragt, die im Art. 17 des Volkschulgesetzes des Kantons Bern formulierten Aufgaben zu „Integration und besondere Massnahmen“ nach den Vorgaben des Kantons zu planen und umzusetzen.

Den Gemeinden werden die Mittel in Form eines Lektionenpools zugeteilt. Die Zuteilung wird durch die Erziehungsdirektion periodisch überprüft und wenn nötig angepasst. Die Verwendung der Lektionen ist den einzelnen Gemeinden im Rahmen der kantonalen Richtlinien vollumfänglich freigestellt.

Zur Nutzung von Synergien wurde den Gemeinden von der Erziehungsdirektion eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit in der Organisation und Führung im Bereich der „Besonderen Massnahmen“ empfohlen. Die Gemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen haben diese gemeindeübergreifende Zusammenarbeit in einem Vertrag geregelt.

Das vorliegende Dokument beschreibt die von den drei Gemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen vertraglich festgelegte Form der Zusammenarbeit und regelt insbesondere:

- die Strukturen und Angebote in den einzelnen Gemeinden
- die Grundsätze der Lektionenzuteilung
- die Verwaltung der gemeinsamen Poollektionen
- die Aufgaben der SL IBEM
- die Aufgaben der SL RK im Bereich IBEM
- die Verantwortlichkeiten der beteiligten Schulleitungen und Lehrpersonen
- die Zusammenarbeitsformen im administrativen Bereich
- die Zusammenarbeitsformen im pädagogischen Bereich

Im Folgenden gelten die nachstehenden Kurzformen:

SL IBEM	Schulleitung Integration und besondere Massnahmen
SL RK	Schulleitung Regelklassen in den Gemeinden
LfS	Lehrperson für Spezialunterricht
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
BF	Begabtenförderung
P+	Plusklasse (Klasse zur besonderen integrativen Förderung)
EB	Kantonale Erziehungsberatung
KJP	Kinder- und Jugendpsychiatrie

2. Ausgangslage

2.1. Zielsetzung und gesetzliche Vorgaben des Kantons

Zielsetzung: Volksschulgesetz Art. 17 VSG
Der Kanton Bern strebt mit dem Art. 17 VSG eine bessere Integration der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in die ordentlichen Bildungsgänge an. Darunter fallen Schülerinnen und Schüler, deren schulische Ausbildung durch Störungen und Behinderungen oder durch Probleme bei der sprachlichen oder kulturellen Integration erschwert ist, sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.

Massnahmen: Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV)
In der Verordnung über die besonderen Massnahmen regelt der Kanton die Art der besonderen Massnahmen, die Zuweisungsverfahren zu den einzelnen Massnahmen sowie die Finanzierung. Besondere Massnahmen umfassen die besondere Förderung von Schülerinnen und Schülern, den Spezialunterricht und die besonderen Klassen. Schülerinnen und Schüler, die besonderer Massnahmen bedürfen, besuchen in der Regel die Regelklassen. Die Gemeinden erarbeiten ein Modell, wie sie diesen Auftrag umsetzen wollen, mit oder ohne Führung von besondern Klassen.

Ressourcen: Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV)
Die Direktionsverordnung regelt die Details zu den besonderen Massnahmen, insbesondere

- die individuellen Lernziele
- die Integration von Sonderschülerinnen und -schülern mit einer Intelligenzminderung
- die Integration Fremdsprachiger
- die Begabtenförderung
- die Rhythmik (fakultativ)
- die Verwendung des Lektionenpools

Sie legt Richtwerte zur Verwendung des Lektionenpools für die einzelnen Massnahmen fest.

Leitfaden der Erziehungsdirektion
Der Leitfaden der Erziehungsdirektion unterstützt Schulleitungen, sowie Gemeinde- und Schulbehörden in der Umsetzung der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV). Er gibt für Lehrpersonen auch Hinweise für die Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts sowie einen Überblick über das Angebot an besonderen pädagogischen Unterstützungsmassnahmen im Kindergarten und in der Volksschule.

2.2 Zusammenarbeit der Gemeinden Bollgen, Stettlen, Vechigen

Leitsätze:

1. Wir gehen vom Kind aus und nicht von der Organisationsform.

2. Die Bedürfnisse der Kinder in den Gemeinden bedingen die Organisationsform.

Grundsätze:

- Heterogenität erschwert die Arbeit der Regellehrpersonen und bedingt Unterstützung durch Lehrpersonen für Spezialunterricht.

- **Integration ist eine Frage der Haltung.** Für den Erfolg ist entscheidend, wie stark sich die Regellehrperson mit dem eingeschlagenen Weg identifiziert und bereit ist, sich entsprechend weiterzuentwickeln.

- Die vorhandenen Mittel sollen zur Prävention prioritär im Zyklus 1und 2 eingesetzt werden.

- Jede Schule verfügt über eine Grunddotation von Lektionen, die eine rasche und präventive Wirkung ermöglichen.

- Die zentral gesteuerte Zuteilung des Lektionenpools ermöglicht flexibles und effizientes Handeln. Die Mittel sollen dort eingesetzt werden, wo ein Bedarf nachgewiesen wird.

- In der Plusklasse (P+) werden sehr schwache Schülerinnen und Schülerintegrativ gefördert. Die Plusklasse ist eine Regelklasse.

- Schülerinnen und Schüler mit Problemen im schulischen oder persönlichen Bereich können die Time-Out Klasse in Worb besuchen.

- Die Integration von Sonderschülerinnen und -schülern ist nur bei gegenseitigem Einverständnis möglich (Schule und Eltern) und bleibt die Ausnahme.

- Die integrative Ausrichtung verlangt eine intensive Zusammenarbeit aller Lehrpersonen.

- Der Bezug der Regellehrperson zur Lehrperson für Spezialunterricht muss gewährleistet sein. (Vertrauensbasis / Einbindung der Lehrperson für Spezialunterricht im Kollegium)

- Normalschwache Schülerinnen und Schüler einer Klasse bedürfen keiner besonderen heilpädagogischen Massnahmen.

- Die Zuteilung und Organisation werden laufend überprüft.

- TABO und TAV gehören nicht zu diesem Projekt.

Strategischer Ausschuss (StratA)
Der Strategische Ausschuss entspricht einer interkommunalen Kommission ohne Entscheidungsbefugnis. Details sind im Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Im strategischen Ausschuss nehmen die Ressortvorstehenden Schule der drei Gemeinden Einsitz und mit beratender Stimme die Schulleitung IBEM.

Hauptaufgaben:
- Antrag an die Vertragsgemeinden für die Anstellung der Schulleitung IBEM sowie des Sekretariats IBEM
- Fachliche und personelle Führung der Schulleitung IBEM
- Antrag des Budgets z.H. der Vertragsgemeinden
- Antrag an Vertragsgemeinden zur Genehmigung resp. Anpassung des Modells IBEM

Schulleitung IBEM (SL IBEM)
Die Schulleitung IBEM wird auf Vorschlag des strategischen Ausschusses von den Gemeinderäten der drei beteiligten Gemeinden gewählt.

Hauptaufgaben:
- Die Schulleitung IBEM trägt die operative und pädagogische Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Integration und besonderen Massnahmen und ist erster Ansprechpartner des Strategischen Ausschusses.
- Die Schulleitung IBEM erstellt jährlich ein Budget z.H. des Strategischen Ausschusses

Details siehe Anhang B

Schulleiterkonferenz IBEM
An der Schulleiterkonferenz nehmen die für die Integration und besonderen Massnahmen zuständigen Schulleitungen der Regelklassen der drei Gemeinden teil.

Hauptaufgaben:
- Langfristige Planung des Angebotes in der Zusammenarbeitsregion
- Organisation des Angebotes in der Zusammenarbeitsregion
- Koordination der Ressourcen

Schulleitung Regelklassen
Hauptaufgaben:
- Organisatorische Umsetzung des Modells IBEM an der eigenen Schule
- Administrative Umsetzung an der eigenen Schule
- Personalführung an der eigenen Schule

Details siehe Anhang C

3. Modell IBEM - Besondere Massnahmen

3.1. Massnahmen zur besonderen Förderung

3.1.1. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch, die auf Sprachförderung angewiesen sind, werden soweit möglich in der Regelklasse unterrichtet. Zusätzlich erhalten sie Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache (mündlich und schriftlich):

- DaZ-Unterricht:
  Die Unterstützung erfolgt grundsätzlich in klassenintegrierter, kooperativer Unterrichtsform zwischen der Klassenlehrperson und der Lehrperson für DaZ. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit der Förderung in Gruppen ausserhalb des Schulzimmers.

- Intensivkurs DaZ:
  Für Schülerinnen und Schüler, die keine oder nur geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache besitzen, können die Gemeinden Intensivkurse Deutsch als Zweitsprache zentral organisieren. Ein Intensivkurs umfasst mindestens 20 Wochenlektionen und dauert ca. 10 Wochen, während denen die Schülerinnen und Schüler vom Regelunterricht befreit sind.

- Aufbaukurs DaZ:
  Für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht über die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen verfügen, die ihnen erlauben, dem Unterricht in der Regelklasse zu folgen, können die Gemeinden Aufbaukurse Deutsch als Zweitsprache zentral organisieren. Diese umfassen 8 bis 12 Wochenlektionen und dauern ca. 10 Wochen, während denen die Schülerinnen und Schüler teilweise vom Regelunterricht befreit sind.

3.1.2. Begabtenförderung

Begabtenförderung ist eine allgemeine Aufgabe der Schule. Von intellektuell ausserordentlicher Begabung bzw. Hochbegabung wird dann gesprochen, wenn der Entwicklungsstand gesamthaft oder in mehreren Bereichen in ausgeprägtem Masse über demjenigen der entsprechenden Altersgruppe liegt. Rund 1–2 % aller Kinder und Jugendlichen können als hochbegabt bezeichnet werden.

In der Region bestehen folgende Angebote:

- Pull-Out–Angebot (Zwei Gruppen: Unterstufe / Mittelstufe) (regional)
- Beratung und Unterstützung der Regellehrperson
- Coaching einzelner Schülerinnen und Schüler auf allen Schulstufen
- Mentorate auf der Sekundarstufe I

Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler mit einer ausserordentlichen intellektuellen Begabung rechtzeitig zu erkennen und mit geeigneten Angeboten individuell zu fördern.

3.2. Besondere Klassen – Plusklassen

Plusklasse ist eine eigens geschaffene Bezeichnung für Regelklassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf integriert sind. Schülerinnen und Schüler, welche in mehr als zwei Fächern mit reduzierten Lernzielen arbeiten, werden in der Regelklasse durch die Lehrperson für Spezialunterricht unterstützt. Die Plusklassen sind mit einer höheren Anzahl IBEM-Lektionen dotiert als herkömmliche Regelklassen.

3.2.1. Plusklasse Sekundarstufe
Die Plusklasse zur besonderen Förderung Sekundarstufe nimmt Schülerinnen und Schüler aus der ganzen Region auf. In dieser Klasse sollen sie individuell gefördert und gut auf die Berufswelt vorbereitet werden.

Standort: Vechigen

3.2.2. Plusklasse Primarstufe

Die Plusklasse Mittelstufe integriert grundsätzlich Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf in der Regelklasse.

Standorte: Bolligen und Vechigen (auch für SuS aus Stettlen)

3.2.3. Zweijährige Einschulung in der Regelklasse (IZE)
Für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung besteht die Möglichkeit, die Lernziele des ersten Schuljahres auf zwei Jahre zu verteilen. Das Modell IBEM integriert IZE-Kinder in eine Regelklasse. An diesen Klassen unterrichtet zusätzlich eine Lehrperson für Spezialunterricht.

Standorte: Bolligen, Stettlen, Vechigen

3.2.4. Time-Out Klasse
Die Time-out-Klasse ist eine Chance für Schülerinnen und Schüler in schwierigen Situationen. Wie aus der Bezeichnung Time-out hervorgeht, besuchen die Jugendlichen während einer im Voraus vereinbarten Zeit diese Klasse und kehren danach in ihre Stammklasse zurück.

Eine Zuweisung kann verschiedene Gründe haben.

Das Kind:
- steckt in einer schulischen oder persönlichen Krise
- kann in einer grossen Klasse nicht konzentriert arbeiten
- stört den Unterricht
- kann sich nicht an Abmachungen halten
- braucht viel Unterstützung beim Lernen.

Die Time-out Klasse bietet:
- sonderpädagogische Begleitung durch speziell ausgebildete Lehrpersonen
- eine kleine Klasse von fünf bis zwölf Schülerinnen und Schülern
- intensive Schulung nach dem Lehrplan der Volksschule
- persönliche Förderung
- enge Zusammenarbeit mit Eltern, Behörden und Fachinstanzen.

Die Zuweisung in diese Klasse wird von der Schulleitung Regelklassen beantragt und mit den Eltern und den Jugendlichen besprochen. Diese Massnahme findet wenn möglich im gegenseitigen Einvernehmen statt. Die Versetzung in die Time-out Klasse ist keine Strafe, sondern eine Chance für die persönliche Weiterentwicklung.

Standort: Worb

3.3. Spezialunterricht

Der Spezialunterricht ist ein Unterstützungsangebot der Volksschule für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Dazu gehören drei Fachbereiche:

- Integrative Förderung
- Logopädie
- Psychomotorik

Der Spezialunterricht ergänzt den ordentlichen Unterricht, wird mit diesem koordiniert und erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Regellehrpersonen. Zudem gilt es betroffene Eltern und beteiligte Lehrpersonen in beratendem Sinn zu unterstützen.

3.3.1. SpU-A und SpU-S

Je nach individuellem Bedarf an zusätzlicher Unterstützung wird zwischen zwei verschiedenen Zugängen zum Spezialunterricht unterschieden:

a) Spezialunterricht für Schülerinnen und Schüler mit leichten Lern- oder Entwicklungsauffälligkeiten (SpU-A): Die Schulleitung IBEM kann die Zuweisung zum SpU-A ohne Antrag von EB oder KJP während längstens 4 Semestern verfügen.
b) Spezialunterricht für Schülerinnen und Schüler mit schweren oder komplexen Lern- oder Entwicklungsstörungen (SpU-S): SpU-S ist dann angezeigt, wenn die Lehrpersonen für Spezialunterricht aufgrund ihrer Erfahrung und Fachkompetenz zum Schluss kommen, dass möglicherweise eine Störung mit komplexer Problematik vorliegt, die einer Beurteilung und Beratung durch EB/KJP und einer über vier Semester hinausgehenden Förderung durch Spezialunterricht bedarf.

Einsatzformen des SpU-A oder SpU-S:

Spezialunterricht erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit mit der Regellehrperson, ggf. auch als Gruppenunterricht ausserhalb der Klasse. Eine hohe Wirksamkeit wird nur dann erreicht, wenn er mit dem ordentlichen Unterricht vernetzt ist. Einzelunterricht kann in begründeten Fällen erteilt werden.

3.3.2. Integrative Förderung (IF)

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf werden grundsätzlich in Regelklassen unterrichtet. Die integrative Förderung (IF) unterstützt die entsprechenden Integrationsbestrebungen der Schule.

Ziele der Integrativen Förderung

Prävention von Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen

- Frühzeitiges Erfassen eines besonderen Förderbedarfs von Schülerinnen und Schülern
- Unterstützung der Entwicklungsprozesse und Förderung des schulischen Lernens bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf
- Unterstützung von Lehrpersonen bei Unterrichtsentwicklungsprozessen (z.B. bei der Umsetzung von innerer Differenzierung)
- Unterstützung von Lehrpersonen oder Klassen in schwierigen Situationen.

Die Integrative Förderung ermöglicht ein rasches Handeln bei auftretenden Schwierigkeiten, dient zugleich aber auch als Sensorium um weiterführende Massnahmen zu planen.

3.3.3. Integrative Förderung – längerfristige Begleitung

Ziel dieser Unterstützung ist die heilpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit akzentuierten Lern- und Leistungsproblemen (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie).
Beim Auftreten einer solchen Fragestellung bedarf es einer umfassenden Abklärung durch die Lehrkraft für Spezialunterricht sowie eines Antrags durch die Erziehungsberatung. Aufgrund dieses Antrages werden entsprechende Lektionen zu geteilt.

3.3.4. Logopädie

Logopädie befasst sich mit Sprachentwicklung und Kommunikation. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Störungen oder Auffälligkeiten in der gesprochenen und geschriebenen Sprache, der Kommunikation, der Stimme und im Bereich Mundmotorik und Schlucken.
Eine Spracherwerbsstörung führt in der Regel zu Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich. Sie hat Auswirkungen insbesondere auf die schulischen Fachbereiche, bei denen Sprache und Sprachverstehen von Bedeutung sind. Beratung von Bezugspersonen ist wichtiger Bestandteil der Logopädie.

Ziele der Unterstützung

Prävention von Sprachstörungen, sowie von Lese- und Rechtschreibproblemen
- Frühzeitiges Lösen von Blockaden in der Sprachentwicklung
- Erfassen und Behandeln von Kommunikations-, Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen

3.3.5. Psychomotorik

Psychomotorik befasst sich mit der motorischen und emotional-sozialen Entwicklung. Sie stellt die Bewegung des Menschen als Ausdruck der Beziehung zwischen Körper, Seele und Geist ins Zentrum. Körper- und Bewegungserfahrungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die motorische (der Bewegung dienende), sensorische (Aufnahme von Sinnesempfindungen), emotionale (gefühlsmässige), kognitive (alle Funktionen, die zum Wahrnehmen eines Gegenstandes oder zum Wissen über ihn beitragen) und soziale (die menschliche Gemeinschaft betreffende) Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Ziele der Unterstützung

- Prävention von Bewegungsstörungen
- Frühzeitiges Erfassen von Bewegungs- und Wahrnehmungsstörungen
- Aufholen von motorischen Entwicklungsrückständen
- Erweitern der grob-, fein- und grafomotorischen Kompetenzen
- Korrigieren motorischer Fehlfunktionen
- Entwickeln eines guten Umgangs mit evtl. bleibenden Schwierigkeiten
- Stärken des Selbstwertgefühls und der Persönlichkeit
- Sensibilisieren des Umfeldes der Schülerinnen und Schüler für deren Schwierigkeiten und individuellen Förderbedarfs

3.3.6. Rhythmik

Auf das Angebot von Rhythmikunterricht wird in der Zusammenarbeitsregion zum heutigen Zeitpunkt verzichtet.

4. Modell IBEM- Organisationsstruktur

4.1. Lektionenverteilung, Poolverteilung und Verantwortlichkeiten

Die detaillierte Beschreibung der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Integrationsmassnahmen sind im Anhang B „Stellenbeschrieb SL IBEM“ und Anhang C „Stellenbeschrieb SL RK“ festgehalten.

Grunddotation integrative Förderung (IF)
Jeder Schule werden pro Klasse 1.5 Lektionen als Grunddotation zur freien internen Verwendung zugeteilt. Die SL RK bestimmt in Absprache mit den Lehrpersonen für Spezialunterricht deren Verwendung vor Ort. Jedem Kindergarten werden pro Klasse 2 Lektionen als Grunddotation zur Verwendung zugeteilt. Nicht benötigte Lektionen der Grunddotation können in den Pool zurückgegeben werden. In begründeten Fällen kann die SL RK auch zusätzliche Lektionen bei der SL IBEM beantragen.

Grunddotation Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Kindergarten
Jedem Kindergarten wird eine Lektion DaZ als Grunddotation zugeteilt. Nicht benötigte Lektionen der Grunddotation können in den Pool zurückgegeben werden. In begründeten Fällen kann die SL RK auch zusätzliche Lektionen bei der SL IBEM beantragen.

Grunddotation Einschulungsklasse (IZE) und Plusklasse (P+)
Jeder IZE und jeder P+ werden 10 Lektionen als Grunddotation zugeteilt. Nicht benötigte Lektionen der Grunddotation können in den Pool zurückgegeben werden. In begründeten Fällen kann die SL RK auch zusätzliche Lektionen bei der SL IBEM beantragen.
Jede Gemeinde bestimmt den Standort und die Organisation der IZE und der P+ selbst.

Grunddotation Time-Out Klasse
Zur Führung der Time-Out Klasse werden 5 Lektionen als Grunddotation an die Gemeinde Worb abgegeben.

Lektionen IF, Logopädie und Psychomotorik
Der Bedarf dieser Lektionen ergibt sich aus der langjährigen Erfahrung und aus der aktuellen Planung. Die Lektionen werden zu Beginn des Schuljahrs aufgrund des durch die SL IBEM erhobenen und durch die SL RK ausgewiesenen Bedarfs für ein Schuljahr durch die SL IBEM in Absprache mit der SL Konferenz bewilligt.

Lektionenpool IF Lektionen
Die nicht zugeteilten Lektionen werden in einem Regionalpool zusammengefasst und durch die SL IBEM verwaltet. Auf begründeten Antrag der SL RK hin werden diese gemäss Leitgedanken und Leitsätzen den einzelnen Schulen zugeteilt.

Begabtenförderung
Für die Begabtenförderung ist durch den Kanton ein separater Lektionenpool zugeteilt. Die Lektionenzuteilung erfolgt durch die SL IBEM.

Schulleitungspool:
Aus dem Schulleitungspool gehen 15% für die fachliche Leitung und 10% für die organisatorische Leitung an die SL IBEM. Die restlichen zur Verfügung stehenden Schulleitungsprozente werden proportional zur Anzahl Klassen auf die SL RK aufgeteilt.

Pool für Spezialaufgaben
Der Pool für Spezialaufgaben (Administrationspool) geht vollumfänglich an die SL IBEM. Das Sekretariat IBEM wird zusätzlich über die Gemeinden finanziert.

4.2. Übersicht Verwendung der zugeteilten Lektionen - Grunddotation (Stand 2012)

Zurück

Gesamtpool 307 Lektionen

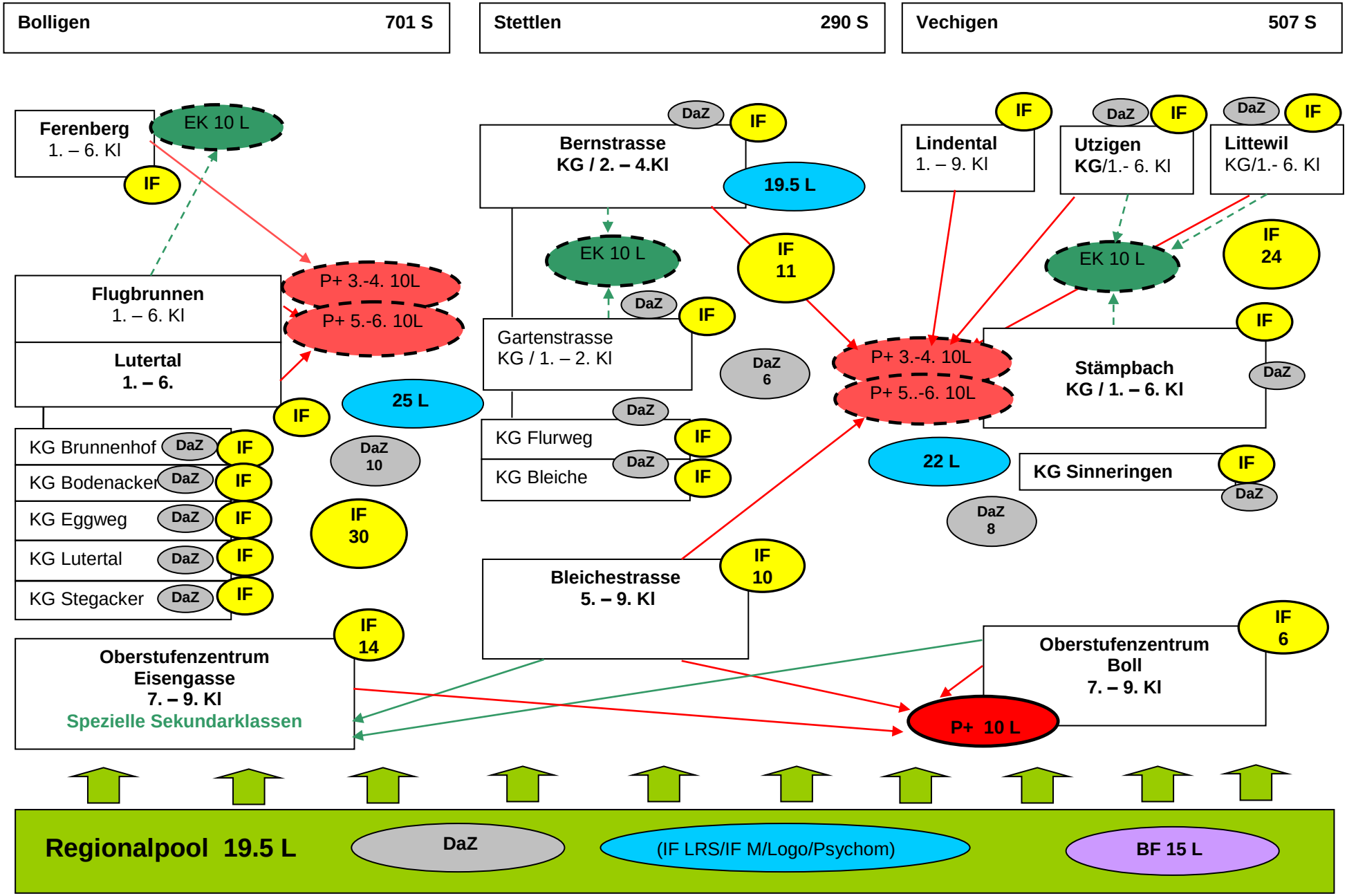

5. Organisation der IBEM – Lehrpersonen

5.1. Pädagogische Führung

Schulleitung Integration und besondere Massnahmen (SL IBEM)
Die Verordnung über Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule sieht eine Leitung für die IBEM-Lehrpersonen vor. In der Region Bolligen, Stettlen, Vechigen ergibt sich aufgrund der zugeteilten Lektionen ein Pensum für eine Zweierleitung.

Die SL IBEM erfüllt die folgenden grundsätzlichen Aufgaben:

- Koordination, Verwaltung und Einsatz der Angebote
- Verwaltung des Lektionenpools in Absprache mit den Schulleitungen vor Ort
- Organisationsentwicklung (Erfassung, Abläufe, Zuweisungsverfahren etc.)
- Zusammenarbeit und Koordination mit Fachinstanzen
- Pädagogische Personalführung der Lehrpersonen für Spezialunterricht (LPS)
- Leitung der Fachkonferenzen und der Schulleiterkonferenz
- Beratung der Lehrpersonen für Spezialunterricht
- Beratung der SL RK in sonderpädagogischen Fragen
- Beratung der Regellehrpersonen in sonderpädagogischen Fragen
- Qualitätssicherung

Schulleitung der Regelklassen vor Ort (SL RK)
Für eine effiziente Führung vor Ort obliegen der SL RK grundsätzlich die folgenden Aufgaben:

- Führung der Lehrpersonen für Spezialunterricht vor Ort gemäss zugeteilten Lektionen
- Treffen der kurzfristigen Entscheide für besondere Massnahmen im Rahmen der zugeteilten Lektionen
- Organisation und Evaluation des jährlichen Bedarfs für die besonderen Massnahmen an der Schule vor Ort zusammen mit der Schulleitung IBEM

5.2. Administrative Führung

Schulleitung Integration und besondere Massnahmen (SL IBEM)
Die Gesamtverantwortung für die Lektionenverteilung liegt bei der SL IBEM. Sie verschafft sich die Übersicht und informiert die zuständigen Behörden der Erziehungsdirektion über die Anstellungen und die Lektionenverteilung sowie den Schulleitungspool.

Die SL IBEM ist für das Budget und die Finanzkontrolle für die übergreifenden Aufgaben der drei Gemeinden verantwortlich.

Schulleitungen in den Gemeinden (SL RK)
Die Schulleitungen vor Ort (SL RK) sind zuständig für die Anstellungsformalitäten, die Pensenmeldungen und die Anstellungsverfügungen ihrer Lehrpersonen für Spezialunterricht.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Aufgaben sind in den Anhängen B und C zu finden.
Diese Grundsätze der Aufgabenteilung können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der SL RK und der SL IBEM und in Absprache mit der SL Konferenz in besonderen Situationen modifiziert werden.

Finanzierung

Lektionen der Gemeinden
Die in den Gemeinen ausgelösten Lektionen für „Integration und besondere Massnahmen“ werden über die Pensenmeldung der einzelnen Schulen direkt mit der Erziehungsdirektion abgerechnet. Für die Budgetierung sind die SL RK mit ihren zuständigen Gemeindeorganen verantwortlich. Die mutmasslichen Lektionen werden im Formular „Neue Finanzierung Volksschule“ NFV erfasst. Sie dienen als Grundlage für das Budget der Gemeinden. Nachträglich aus dem Pool zugesprochene Lektionen werden ebenfalls über die Pensenmeldung der Schulen den einzelnen Gemeinden belastet.

Übergreifende Aufgaben
Für die übergreifenden Aufgaben (SL IBEM, DaZ Intensivkurse, Begabtenförderung, etc.) ist die SL IBEM verantwortlich. Sie unterbreitet das Budget dem Strategischen Ausschuss (StratA).

Die SL IBEM erstellt ein Budget für Material und Anschaffungen für die übergreifenden Aufgaben. Die Kontoüberwachung obliegt der SL IBEM.

Die Abrechnung über die effektiven Kosten erfolgt jährlich gemäss Verteilschlüssel im Zusammenarbeitsvertrag durch die zuständigen Gemeindeorgane.

6. Informationskompetenz

Grundsätzlich sind die SL RK für die Information der Eltern und der Lehrpersonen an ihren Schulen verantwortlich. Bei Bedarf werden sie durch die SL IBEM unterstützt.

Informationen zur Zusammenarbeit der drei Gemeinden und zum Konzept der Zusammenarbeit liegen in der Kompetenz der politischen Verantwortlichen der einzelnen Gemeinden.

Anhang A

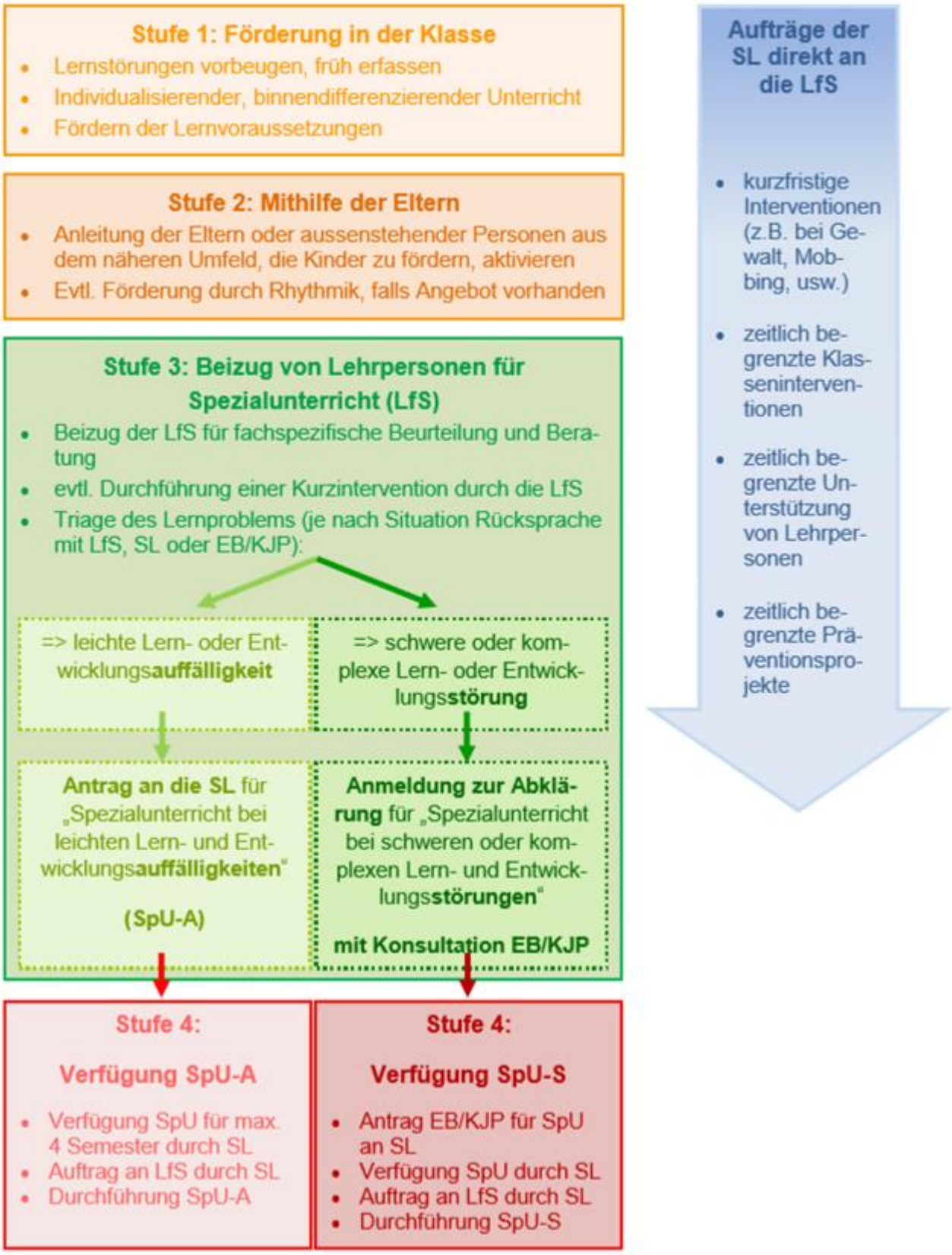
Stufe 1: Förderung in der Klasse
Lernstörungen vorbeugen, früh erfassen
Individualisierender, binnendifferenzierender Unterricht
Fördern der Lernvoraussetzungen
Stufe 2: Mithilfe der Eltern
Anleitung der Eltern oder aussenstehender Personen aus dem näheren Umfeld, die Kinder zu fördern, aktivieren
Evtl. Förderung durch Rhythmik, falls Angebot vorhanden
Stufe 3: Beizug von Lehrpersonen für Spezialunterricht (LfS)
Beizug der LfS für fachspezifische Beurteilung und Beratung
evtl. Durchführung einer Kurzintervention durch die LfS
Triage des Lernproblems (je nach Situation Rücksprache mit LfS, SL oder EB/KJP):
=> leichte Lern- oder Entwicklungsauffälligkeit
=> schwere oder komplexe Lern- oder Entwicklungsstörung
Antrag an die SL für „Spezialunterricht bei leichten Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten"
(SpU-A)
Anmeldung zur Abklärung für „Spezialunterricht bei schweren oder komplexen Lern- und Entwicklungsstörungen"
mit Konsultation EB/KJP
Stufe 4:
Verfügung SpU-A
Verfügung SpU für max. 4 Semester durch SL
Auftrag an LfS durch SL
Durchführung SpU-A
Stufe 4:
Verfügung SpU-S
Antrag EB/KJP für SpU an SL
Verfügung SpU durch SL
Auftrag an LfS durch SL
Durchführung SpU-S
Aufträge der SL direkt an die LfS
kurzfristige Interventionen (z.B. bei Gewalt, Mobbing, usw.)
zeitlich begrenzte Klasseninterventionen
zeitlich begrenzte Unterstützung von Lehrpersonen
zeitlich begrenzte Präventionsprojekte

Anhang B

Pflichtenheft/Stellenbeschreibung für die Schulleitung Integration und besondere Massnahmen SL IBEM

Funktionsbezeichnung	Schulleitung Integration und besondere Massnahmen SL IBEM
Beschäftigungsgrad	25 % Schulleitung + Pool für Spezialaufgaben
Verantwortungsbereich	Leitung und Koordination der Besonderen Massnahmen, insbesondere des Spezialunterrichts für die Schulen der Gemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen
Vorgesetzte Behörde / Anstellungsbehörde	Strategischer Ausschuss (Ressortvorstehende und Schulkommissionspräsidien)
Unterstellte Lehrpersonen	Lehrpersonen für besondere Massnahmen insbesondere Lehrpersonen des Spezialunterrichts der Gemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen sind pädagogisch der Schulleitung IBEM unterstellt

Die vorliegende Stellenbeschreibung legt Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung Integration und besondere Massnahmen (SL IBEM) fest. Sie stellt eine wichtige Grundlage für das Mitarbeitergespräch mit der Anstellungsbehörde dar. Das Anforderungsprofil dient bei der Neubesetzung einer Stelle als Basis für die Personalselektion.

Im Folgenden gelten die nachstehenden Kurzformen:

SL IBEM	Schulleitung Integration und besondere Massnahmen
SL RK	Schulleitung Regelklasse
LP BM	Lehrpersonen für besondere Massnahmen (DaZ, BF)
LfS	Lehrperson für Spezialunterricht

1. Personalführung	
Personal	Die SL IBEM ist verantwortlich für die Personalplanung und den Personaleinsatz gemäss Personalkonzept. Sie ist verantwortlich für die die Arbeitszeiterfassung der LP BM und der LfS.
Anstellungen	Die SL IBEM ist am Auswahlverfahren neuer LP BM und LfS beteiligt. Die SL RK ist Anstellungsbehörde und regelt die Anstellungsformalitäten.
Berufsauftrag	Die SL IBEM beaufsichtigt die Erfüllung des Berufsauftrags durch die LP BM und die LfS gemäss LAG (Art. 17).
MAG	Die SL RK führt nach Rücksprache mit der SL IBEM mit den LP BM und den LfS, deren Anstellungsverhältnis für mehr als sechs Monate eingegangen worden ist, mindestens alle 2 Jahre eine Standortbestimmung in Form eines Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergesprächs durch. Auf Wunsch nimmt die SL IBEM am Gespräch teil.
Konferenzen	Die SL IBEM leitet die Fachkonferenzen der LP BM und LfS und moderiert Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse. Sie setzt die Entscheide um oder sorgt mittels Weisungen für die Einhaltung der Entscheide. Die SL IBEM leitet die Schulleiterkonferenz IBEM
Arbeitsklima	Die SL IBEM fördert ein gutes Arbeitsklima und eine Kultur der Zusammenarbeit. Sie leitet bei Bedarf Massnahmen zur Klärung von Konflikten ein.
Schwierige Situationen	Die SL IBEM unterstützt und berät die LP BM und die LfS in schwierigen Situationen im Zusammenhang mit dem Spezialunterricht.
Weiterbildung	Die SL IBEM fördert den fachlichen Austausch, die Unterrichts- und Teamentwicklung und organisiert die gemeinsame Weiterbildung für die LP BM und LfS. Sie initiiert und organisiert in Absprache mit den SL RK die Weiterbildung IBEM in der Region Sie ist verantwortlich für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht der LP BM und der LfS.
2. Pädagogische Leitung	
Leitbild/Leitideen	Die SL IBEM sorgt für die Umsetzung der gemeinsamen Leitideen aus dem Modell IBEM. Dazu definiert sie periodische Zielschwerpunkte und überprüft deren Erreichung.

Vereinbarungen	Die SL IBEM setzt Vereinbarungen und Regeln zur Unterrichtsorganisation bei den Besonderen Massnahmen und in den Fachbereichen des Spezialunterrichts um.
3. Qualitätsentwicklung und –evaluation	
QM	Die SL IBEM ist verantwortlich für die Qualität des Unterrichts IBEM gemäss Leitfaden IBEM. Sie vereinbart mit den SL RK Entwicklungsziele und Massnahmen für die Region. Sie überwacht in Absprache mit den SL RK deren Umsetzung und leitet notwendige Unterstützungsmassnahmen ein.
Koordination	Die SL IBEM koordiniert das QM des Unterrichts der Besonderen Massnahmen und des Spezialunterrichts mit den SL RK.
4. Organisation und Administration	
Administration	Die SL IBEM erledigt die anfallenden administrativen Aufgaben (Poolverwaltung, Statistiken, Schülerlisten BF und DaZ, Protokolle) gemäss VSG und LAV und gemäss allfälligen vom Strategischen Ausschuss erlassenen Weisungen. Dafür stehen ihr die die Prozente aus dem Pool für Spezialaufgaben IBEM zur Verfügung.
Organisation und Zuweisung	Die SL IBEM organisiert und koordiniert die Besonderen Massnahmen und den Spezialunterricht in ihrem Kompetenzbereich. Sie ist verantwortlich für die Lektionenverteilung BM auf die Bereiche der Besonderen Massnahmen und auf die Gemeinden. Die SL IBEM weist die Schülerinnen und Schüler zu den Angeboten der Besonderen Massnahmen zu Sie sorgt insbesondere dafür, dass Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen und Eltern einen raschen Zugang zum Angebot des Spezialunterrichts haben. Sie überprüft allfällige zentrale Unterrichtsangebote/Unterrichtsstandorte auf deren Zweckmässigkeit. Sie sorgt dafür, dass die Vertragsgemeinden eine angemessene Versorgung mit Spezialunterricht erhalten. Sie stellt die Zusammenarbeit mit den Fachinstanzen sicher. Die Zuständigkeiten für Zuweisungen sind in der Beilage „Präzisierungen zu den Verantwortlichkeiten der SL IBEM und der SL RK“ geregelt.

Finanzen	Die SL IBEM koordiniert die finanziellen Bedürfnisse im Verantwortungsbereich. Die Bedürfnisse werden über die ordentlichen Budgets der Standortgemeinden durch die SL RK beantragt.
Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen	Sie leitet die SL Konferenz für die Belange der IBEM. Sie nimmt auf Wunsch der SL RK in beratender Funktion an den Sitzungen der Schulen teil, wenn Themen der IBEM behandelt werden Sie leitet die Fachkonferenzen Die SL IBEM nimmt an den Sitzungen des Strategischen Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie vertritt die Anliegen der LP BM und der LPS.
Akten	Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten im Bereich DaZ und BF. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Weisungen über den Datenschutz
5. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	
Information/ Kommunikation	Die SL IBEM setzt das Kommunikationskonzept gemäss Projektauftrag um. Die SL IBEM ist verantwortlich für die interne und externe Information und Kommunikation. Sie gewährleistet den Informationsfluss zu den Schulleitungen des Regelbereichs und zu den Behörden.
Öffentlichkeits-arbeit	Sie plant die Öffentlichkeitsarbeit und sorgt für deren Umsetzung.
6. Weitere Aufgaben und Kompetenzen	
Mandate	Die SL IBEM evaluiert die Umsetzung und das Modell IBEM periodisch und leitet in Zusammenarbeit mit den SL RK Veränderungsmassnahmen ein.

Anforderungsprofil

Grundausbildung	Pädagogische Grundausbildung und heilpädagogische Zusatzausbildung.
Weiterbildung	Schulleitungsausbildung
Fachkompetenz	Gute Kenntnisse des bernischen Bildungswesens, der Verwaltungsabläufe und der politischen Prozesse, Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck
Führungskompetenzen	Führungsqualitäten, Führungserfahrung erwünscht
Fremdsprachen	Gute Fremdsprachenkenntnisse nicht zwingend erforderlich aber dienlich
Sozialkompetenz	Offenheit und Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit
Weitere Kompetenzen	Gute Anwenderkenntnisse in Microsoft Office
Berufserfahrung	Mehrjährige Erfahrung im Bereich Schule und Spezialunterricht
Verantwortungstragweite	Hoch
Führungsverantwortung	Hoch
Grad der Selbstständigkeit	Hoch

„Präzisierungen zu den Verantwortlichkeiten der SL IBEM und der SL RK“

E = Entscheid / A = Antrag / V = Vollzug / M = Mitwirkung I = Information / S = Signatur		SL RK	SL IBEM
Lektionen	• Grunddotation	M	E
	• Zusätzliche Lektionen	A	E
	• Regionalkurse DaZ	M	E
	• Regionalkurse BF	M	E
	• BF Sek 1	M	E
Pensenmeldung	• Pensenmeldung vor Ort	V	S
	• Pensenzusammenstellung IBEM Region	I	V
	• Berechnung SL Pool Gemeinde	V	S
	• Berechnung SL Pool IBEM Region	I	V
Personal	• Anstellung LPS	E/V	M
	• Pädagogische Führung	M	V
	• Fachkonferenzen	M	E
	• Organisatorische Führung vor Ort	E/V	
	• Ressourcenmanagement vor Ort	E/V	
	• Regelung Zusammenarbeit LPS - RLP	E /V	M
	• MAG	V	M
Verfügungen und Schullaufbahnentscheide	• EK	V	I
	• riLz/eiLZ	V	
	• Beurteilungserleichterungen	V	
	• Plusklasse Zuweisung vor Ort	V	I
	• Plusklasse Zuweisung Region	M	V
	• BF Zulassungsbewilligung	A	V

Anhang C

Pflichten der Schulleitungen der Regelklassen SL RK

Folgende Aufgaben haben die SL RK:

- Die Schulleitung der Regelklasse (SL RK) erfasst bezüglich ihrer Schule, den pädagogischen Bedarf an Lektionen Besondere Massnahmen
- Methoden und Zusammenarbeitsformen Besonderen Massnahmen BM
- Die Umsetzung der Besonderen Massnahmen vor Ort wird durch die SL RK in Zusammenarbeit mit der zugeteilten LP BM je nach Struktur und Kultur des jeweiligen Schulortes organisiert.
- Die SL RK beantragt die Lektionen bei der SL IBEM
- Die SL RK ist Anstellungsbehörde und regelt die Anstellungsformalitäten. Die SL IBEM ist am Auswahlverfahren neuer LP BM und LfS beteiligt
- Die SL RK führt die Mitarbeitergespräche mit den bei ihr angestellten LP BM und LfS. Auf Wunsch nimmt die SL IBEM am Gespräch teil
- Die SL RK kontrolliert die Arbeitszeiterfasssung und schickt eine Kopie an die SL IBEM
- Die SL RK ist verantwortlich für die pädagogische Weiterbildung der L RK bezüglich BM
- Die SL RK nimmt an den regionalen Schulleiterkonferenzen (SLK) teil oder delegiert eine Vertretung
- Die SL RK leitet Informationen aus der SLK ans Kollegium weiter und ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen dem eigenen Kollegium und der SLK und umgekehrt
- Die SL RK verfügt die Zuweisung zu EK und Plusklasse. Ist damit ein Wechsel der Gemeinde verbunden, verfügt die SL IBEM auf Antrag der SL RK
- Die SL RK verfügt iLz

Die Schulleiterkonferenz SLK

Die Schulleiterkonferenz (SLK) setzt sich aus den für die IBEM zuständigen Schulleitungen der Regelklassen der Gemeinden oder deren Delegierten und der SL IBEM zusammen.

Sie wird von der SL IBEM einberufen und geleitet.

Die SLK tagt mindestens einmal pro Schuljahr für die Planung der fixen Zuteilungen für das nächste Schuljahr.

Die Ziele der SLK sind:

- eine möglichst optimale und transparente Verteilung der fest zugeteilten Lektionen IBEM.
- die überregionalen pädagogischen Anliegen bezüglich BM zu besprechen.
- Personalplanung LP IBEM .

Aufgaben und Kompetenzen

1. Lektionenverteilung
   Die SLK nimmt die Verteilung der für das nächste Schuljahr fest zugeteilten Lektionen vor für:
   - Klassen (Einschulungsklasse Plus/Klasse für besondere Förderung Plus)
   - Fest zugeteilte Lektionen für Integrative Förderung / Deutsch als Zweitsprache / Begabtenförderung / Logopädie / Psychomotorik

   Die Grundlagen dazu sind:
   - Die gesetzlichen Grundlagen
   - Die Anstellungen der LP IBEM
   - Die Verteilung der Lektionen IBEM des Kantones auf die Gemeinden
   - Der pädagogische Bedarf vor Ort

Die Lektionenverteilung muss aufgrund dieser Faktoren ausgehandelt werden.
Die SL IBEM entscheidet im Konfliktfall über die Lektionenverteilung und informiert den Strategischen Ausschuss. Die SL IBEM weist gegenüber dem Strategischen Ausschuss Ende Schuljahr aus, wie die Lektionen gebraucht wurden.

Zusätzliche Lektionen werden aufgrund der Anträge der Speziallehrkräfte und der Entscheide der EB innerhalb der zur Verfügung stehenden Lektionen aus dem Pool durch die SL IBEM zugeteilt. Nicht benötigte Lektionen werden durch die SL RK an den Pool zurückgegeben. Die SL IBEM verwaltet den Pool. Im Konfliktfall entscheidet die SL IBEM gemäss Raster der durch den Kanton zugewiesenen Lektionen.

2. Personalplanung und Personaleinsatz
   Die Personalplanung und der Personaleinsatz werden an der SLK besprochen. Die SL IBEM entscheidet auf Antrag der SL RK über die Personalplanung und den Personaleinsatz in besonderen Fällen.

3. Regionale pädagogische Anliegen
   An der SLK werden regionale pädagogische Anliegen und Erfahrungen diskutiert, koordiniert und organisiert (z.B. regionale Weiterbildungen, Raumbedarf, Material etc.).